



Behandlungsvertrag

Vorname

Name

Geb.Datum

Strasse

Ort

Termine und Dauer der Behandlung

Einen Termin können Sie in der Regel innerhalb von 14 Tagen erhalten. Die Anzahl und die Dauer der Termine ist individuell sehr unterschiedlich. In vielen Fällen sind 2 bis 4 Behandlungen ausreichend, gelegentlich wird aber auch eine dauerhafte Begleitung ggf. in größeren zeitlichen Abständen gewünscht.

Der Beruf des Heilpraktikers

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts aus. Seine Tätigkeit umfasst die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden (§ 1 Heilpraktikergesetz). Er ist der wissenschaftlich-biologischen Medizin ebenso verpflichtet wie den traditionellen Methoden der Natur- und Erfahrungsheilkunde. Die Praxis des Heilpraktikers unterliegt der Kontrolle durch den Amtsarzt der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Aufklärungspflicht

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung.

Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn ihn der Patient / die Patientin von der Schweigepflicht entbunden hat. Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden.

Kein Kurierzwang

Der Heilpraktiker kann die Annahme eines Dienstvertrages zurückweisen oder einen bestehenden Dienstvertrag unter Beachtung der Aufklärungspflicht kündigen, wenn er zur Überzeugung gelangt, dass das angestrebte Behandlungsziel durch das Verhalten des Patienten infrage gestellt ist. Aus wichtigem Grund kann der Dienstvertrag nach § 626 BGB auch ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Sorgfaltspflicht

Jeder Heilpraktiker betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt, wozu er auch verpflichtet ist. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seinem Ausbildungsstand und seiner Überzeugung auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Heilung oder zur Linderung der Beschwerden führen können.

Honorar des Heilpraktikers

Nach den gesetzlichen Regelungen zum Dienstvertrag hat der Heilpraktiker Anspruch auf eine Vergütung, die der freien Vereinbarung unterliegt. Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Gewährung einer Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig.

Behandlungskosten – Selbstzahler

Ersttermin / Erstanamnese	90 min.	110,- €
Folgetermine	30 min.	40,- €
	45 min.	60,- €
	60 min.	80,- €

Gebühren – Private Versicherung

Die durchschnittlichen Honorarsätze für einzelne Leistungen sind im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) zusammen gefasst. Anders als die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist das GebüH keine verbindliche Gebührentaxe, sondern lediglich eine Berechnungshilfe bei der Rechnungsstellung. Die darin genannten Sätze sind jedoch von der Rechtsprechung als „übliche Vergütung“ anerkannt.

Private Krankenversicherung

Nach den Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung aus dem Jahr 2009 (MB/KK 2009) werden die Honoraransprüche der Heilpraktiker erstattet, soweit es der individuell abgeschlossene Versicherungsvertrag beinhaltet. Verordnete Arzneien werden generell erstattet, wenn sie in einer Apotheke bezogen wurden. Die Erstattungsfähigkeit der Arzneien ist wie die Erstattung der Honoraransprüche im individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrag geregelt. Der Dienstvertrag zwischen Patient und Behandler bleibt vom individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrag unberührt.

Ich verpflichte mich auch zur Zahlung von Beträgen, die nicht von meiner Versicherung bzw. Beihilfestelle erstattet werden. Alle Rechnungen sind sofort per Barzahlung oder Überweisung zu begleichen. Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles der Patient nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verzug gesetzt wird, einschließlich der Mahngebühren und der Verzugszinsen, §§280, 286 I, 288 BGB.

Behandlungsvertrag

Ich habe den vorliegenden Behandlungsvertrag (Stand 12/2013) sowie die zugehörigen Geschäftsbedingung AGB (Stand 12/2013) gelesen und verstanden und stimme diesen zu. Mir wurde der Patientenaufklärungsbogen „Osteopathie/Manuelle Therapie“, „Akupunktur“ und „Neuraltherapie“ ausgehändigt und noch offene Fragen wurden mit dem Therapeuten besprochen.

Leistungskatalog/Erläuterung Gebührenordnung

Ein Auszug aus den wichtigsten Gebührenziffern (Leistungskatalog GebüH, GOÄ, Beihilfe) und Erläuterung der Gebührenordnung ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

Ich bitte um die Untersuchung und Behandlung als Privatpatient bzw. Selbstzahler.

Datum

Unterschrift des Patienten